

Universität Leipzig

# **Dritte Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität**

Vom 17. September 2019

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), hat die Universität Leipzig am 10. September 2019 folgende Dritte Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität erlassen.

## **Artikel 1**

Die Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 13. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 3 bis 9), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 17. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 13, S. 5 bis 7), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

### **„§ 7 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester**

- (1) Gemäß § 42 Absatz 2 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung wird innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppen gemäß § 42 Absatz 1 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung die Rangliste nach den bisherigen Studienleistungen bestimmt.

- (2) Die Ranglistenbildung nach bisherigen Studienleistungen wird wie folgt näher ausgestaltet:
- a) Bei modularisierten Studiengängen (Abschluss Bachelor oder Master, sowie im Lehramt) wird innerhalb der Bewerbergruppen die Rangliste nach der Summe der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Leistungspunkte gebildet. Die Leistungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Bescheid über die Anrechnung der bisherigen Studienzeiten und -leistungen fristgerecht eingereicht wurde.
  - b) Bei Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Rechtswissenschaft (Abschluss: Staatsexamen) wird innerhalb der Bewerbergruppe der Studienortwechsler die Rangliste je Fachsemester nach dem Verhältnis der Anzahl der vorgelegten Leistungsscheine zur Anzahl der im Studiengang absolvierten Fachsemester gebildet. Bei den erworbenen Leistungsscheinen erfolgt keine weitere Differenzierung nach deren Inhalt oder Umfang. Bei einer Bewerbung zum 1. klinischen Semester im Studiengang Medizin bleiben erworbene bzw. angerechnete klinische Leistungsnachweise unberücksichtigt. Für das erfolgreiche Absolvieren der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und zahnärztlichen Vorprüfung im Studiengang Zahnmedizin und des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung im Studiengang Pharmazie wird ein zusätzlicher Bonus von 20 Punkten gewährt. Innerhalb der Bewerbergruppe der Quereinsteiger (sonstige Bewerber) erfolgt die Ranglistenbildung allein nach der Anzahl der angerechneten Leistungsscheine.
  - c) Im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) soll bei einer Bewerbung ab dem 5. Fachsemester zusätzlich ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung vorgelegt werden; bei einer Bewerbung zum 5. Fachsemester soll dieser Nachweis spätestens zur Immatrikulation nachgereicht werden.
  - d) Im Studiengang Veterinärmedizin wird die Rangliste innerhalb der Bewerbergruppen der Studienortwechsler und der sonstigen Bewerber nach der Anzahl der absolvierten bzw. angerechneten Teilprüfungen des Naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum) bzw. des Anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) gebildet.“

2. Der bisherige § 7 wird zu § 8.

## Artikel 2

- (1) Die Dritte Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität wurde durch den Senat der Universität Leipzig am 10. September 2019 beschlossen. Das Rektorat hat am 25. Juli 2019 sein Benehmen hierzu hergestellt. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) In nachfolgenden Veröffentlichungen der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 17. September 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin